Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6784 (neu)

26. 03. 90

Entschließungsantrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

a) zur Großen Anfrage der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin, Frau Schmidt-Bott und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksachen 11/2586, 11/4299 —

Rosa Listen
Beeinträchtigung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung von Homosexuellen durch den Homosexuellen-Sonderparagraphen (§ 175 StGB) und die Sicherheitsrichtlinien (SiR)

b) zur Großen Anfrage der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksachen 11/4910, 11/5783 —

Zunehmende Gewalt gegen homosexuelle Männer und wirksame Wege ihrer Bekämpfung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Entwurf eines Gesetzes zur strafrechtlichen Gleichstellung von Homo- und Heterosexualität vorzulegen.

Bonn, den 26. März 1990

Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Die diskriminierende Sonderbehandlung der Homosexualität im Strafrecht durch den § 175 StGB (Homosexuelle Handlungen) entspricht weder dem wissenschaftlichen noch dem politischen Stand der Diskussion.

Seit vielen Jahren fordert die Sexualwissenschaft die Abschaffung des antihomosexuellen Sonderparagraphen. Gunter Schmid

faßte den Standpunkt der Sexualwissenschaft folgendermaßen zusammen:

„Der Gesetzgeber wird politisch darüber zu entscheiden haben, ob ein wesentliches Stück staatlicher Verfolgung der Homosexuellen aufhören und ein Stück formaljuristischer Gleichstellung hergestellt werden soll. Diese Frage ist nicht an den Wissenschaftler zu delegieren, weil alle zur Homosexualität vorliegenden Forschungsergebnisse keine Argumente liefern können für die Beibehaltung der ungleichen Behandlung Homosexueller und Heterosexueller vor dem Gesetz."
(Schmid in: Sexualwissenschaft und Strafrecht. Beitr. z. Sexualforschung, Bd. 62. Stuttgart, 1987, 36)

Diese Erkenntnis der Sexualwissenschaft setzt sich langsam auch bei den politischen Parteien durch.

Im Wahlprogramm 1980 „hat sich die F.D.P. für die ersatzlose Streichung des § 175 StGB ausgesprochen." [Friedrich-Naumann-Stiftung (Hrsg.). § 175. Bonn, 1981, 1]

DIE GRÜNEN verlangen die Streichung des § 175 StGB seit ihrem Saarbrückener Bundesprogramm und haben die ersatzlose Streichung in Gesetzesentwürfen wiederholt gefordert (Drucksachen 10/2832, 11/4153). DIE GRÜNEN lehnen die Schaffung einer neuen Jugendschutzvorschrift ab. Die Bestimmung des § 176 StGB, der sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen und Kindern pönalisiert (Personen unter vierzehn Jahren), bleibt von einer ersatzlosen Streichung des § 175 StGB unberührt. Eine neue einheitliche Jugendschutzvorschrift für Personen über vierzehn Jahren würde die Strafbarkeit sexueller Handlungen gegenüber dem heutigen Rechtszustand jedoch ausweiten. Es gibt keinen Grund, warum im Bereich Heterosexualität für jugendliche Männer oder für Mädchen im lesbischen Bereich eine neue strafrechtliche Vorschrift erforderlich wäre. Vielmehr sind die diskriminierenden Sonderbestimmungen der §§ 175 und 182 StGB nach Ansicht der GRÜNEN zu streichen.

Das Festhalten an einer strafrechtlichen Sonderbestimmung für den Bereich der männlichen Homosexualität gründet sich nicht mehr auf eine parlamentarische Mehrheit.

So hat die AIDS-Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages in ihrem Zwischenbericht die „Streichung der Sondervorschrift des § 175 Strafgesetzbuch" mit Unterstützung aus allen Fraktionen befürwortet (Drucksache 11/2495).

Während die sozialdemokratischen Landesverbände von Westberlin und Hamburg sich eindeutig auf die ersatzlose Streichung des § 175 StGB durch Parteitagsbeschlüsse festgelegt haben, will auch die Bundespartei der SPD eine Neuregelung, die die geschlechtsspezifische Differenzierung vermeidet. Das Bundesland Hamburg bereitet aufgrund eines Beschlusses der Hamburger Bürgerschaft eine Bundesratsinitiative zur Streichung der antihomosexuellen Sondervorschrift aus dem Strafgesetzbuch vor.

Mit diesem Antrag soll die politische Mehrheit gegen die Beibehaltung des § 175 StGB eine Chance zur Umsetzung in eine

Gesetzesinitiative erhalten. Nach Annahme des Antrages ist es die Sache der Bundesregierung, sich unter Berücksichtigung der neueren sexualwissenschaftlichen Erkenntnisse der Aufgabe der strafrechtlichen Gleichbehandlung von Homo- und Heterosexualität zu stellen und einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen.

Die DDR hatte den antihomosexuellen Sonderparagraphen auf Druck der dortigen Schwulen- und Lesbenorganisationen und der Sexualwissenschaftler bereits 1988 aus ihrem Strafgesetzbuch gestrichen. Sie ist damit dem Vorbild zahlreicher anderer europäischer Staaten gefolgt.



Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333